

Merkblatt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Gehölzfällungen

Der durch die Gehölzfällungen verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG entweder durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme).

Der Antragsteller hat mit dem Antrag einen Kompensationsplan (Naturschutzfachliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz) vorzulegen, in dem die Lage und Größe der Pflanzflächen bzw. anderen Kompensationsflächen sowie die Art, Anzahl und Pflanzqualität der Gehölze benannt sind.

Der **Umfang der Ausgleichspflanzungen** ergibt sich wie folgt:

Bäume entsprechend ihres Stammdurchmessers (gemessen in 1 m Höhe):

< 20 cm	1:1
20 - 39 cm	1:2
40 - 59 cm	1:3
60 - 79 cm	1:4
> 80 cm	1:5

Bei abgestorbenen oder stark geschädigten Bäumen kann sich das Verhältnis verringern.

Flächige Gehölzbestände wie Hecken oder Feldgehölze entsprechend ihres Alters:

Gehölzbestände bis 25 Jahre	1:1
Gehölzbestände > 25 Jahre	1:2

Der Ausgleich ist entsprechend des Eingriffs als Einzelbaumpflanzung oder Anlage eines flächigen Gehölzbestands vorzunehmen. Sofern nicht an Ort und Stelle gepflanzt werden kann, sind intensiv genutzte Standorte (Acker, Intensivgrünland) für die Ersatzpflanzungen der geeignete Ort.

Für die Ausgleichspflanzungen sind die in den folgenden Listen aufgeführten heimischen, standortgerechten Laubgehölze zu verwenden.

Trockene Standorte

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus patraea</i>	Traubeneiche
<i>Sorbus aucuparia</i> *	Vogelbeere*
Sträucher	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i> *	Eingriffeliger Weißdorn *
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Frangula alnus</i> *	Faulbaum*
<i>Rosa canina</i> *	Hundsrose*
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i> *	Schwarzer Holunder*

Feuchte Standorte

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
Sträucher	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i> *	Eingriffeliger Weißdorn*
<i>Euonymus europaea</i> *	Pfaffenhütchen*
<i>Rhamnus frangula</i> *	Faulbaum*
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Sambucus nigra</i> *	Schwarzer Holunder*
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Die mit * markierten Gehölzarten haben eine besondere Bedeutung für Bienen und andere Nutzinsekten und sollten daher bevorzugt gepflanzt werden.

Hecken und Feldgehölze: Die Pflanzzonen sind in einem Verband aus Sträuchern und Bäumen im Abstand von 1,25 - 1,5 m (Reihen- und Pflanzabstand) auf Lücke zu bepflanzen, der Abstand der Bäume untereinander sollte ca. 8 m betragen. Es sind Gruppen aus jeweils 3 - 4 Exemplaren der gleichen Gehölzart zu pflanzen. Es sind die folgenden Qualitäten und Herkünfte zu verwenden:

- Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803, Rotbuche 81003 „Heide und Altmark“, Erle 80201, Esche 81101 „Nordwestdeutsches Tiefland“)
- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Baumartige als leichte Heister 100-150 cm, Strauchartige als verpflanzte Sträucher 3-4 Triebe 60 - 100 cm

Rotbuche ist keine typische Heckenpflanze und sollte nur vereinzelt gepflanzt werden. Im Außenbereich ist ein Abstand von 1,25 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

Sämtliche Pflanzungen sind mit einem Wildschutzzaun (Knotengeflecht, Höhe 160 cm, Abbau nach 5 - 8 Jahren) gegen Verbiss zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu wässern. Ausfälle von mehr als 10% sind zu ersetzen.

Einzelbäume und Baumreihen: Es ist die Pflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang 10-12 cm zu verwenden. Bei Baumreihen ist ein Abstand von 8 m üblich. Als Anwuchshilfe ist jeder Hochstamm mittels zweier Anbindepfähle (inkl. Kokosstrick) zu fixieren und mit einem Verbisschutz zu versehen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und ggf. zu wässern. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Die Pflanzungen sind i.d.R. in der Pflanzperiode (November - April) der Gehölzfällung durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zur Abnahme anzuzeigen. Dafür ist ein Lieferschein über das verwendete Pflanzgut beizufügen.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel. 04261 983 2808
baumfaellung@lk-row.de
www.lk-row.de